

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5138

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5138



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

STATISTIK – 175 JAHRE IM DIENSTE DES MODERNEN BUNDESSTAATES

Anlässlich der 10 000. Publikation
des Bundesamtes für Statistik



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

STATISTIK – 175 JAHRE IM DIENSTE DES MODERNEN BUNDESSTAATES

Anlässlich der 10 000. Publikation
des Bundesamtes für Statistik



VORWORT

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat mit der Gründung der modernen Schweiz den Auftrag erhalten, fundierte und verlässliche Informationen über die Schweiz für die gesamte Bevölkerung, die Verwaltung sowie die Wirtschaft und Forschung bereitzustellen. Diese einzigartige Aufgabe erfüllt das BFS nun seit fast über 165 Jahren – Ausdruck dafür ist ein besonderer Meilenstein, den wir heute feiern dürfen: die Veröffentlichung der 10 000. Publikation.

Bereits 1850, vor der offiziellen Gründung des BFS, führte Stefano Franscini, der erste Bundesrat im Eidgenössischen Departement des Innern die erste Volkszählung der Schweiz durch. Dies markierte den Beginn einer langen Tradition der Datenerhebung und Informationsbereitstellung, die sich seither kontinuierlich weiterentwickelte. Die Art und Weise, wie diese Informationen aufbereitet und veröffentlicht werden, hat sich im Laufe der Jahrzehnte technisch stark verändert – von gedruckten Berichten zu digitalen, interaktiven Formaten, die den heutigen Ansprüchen an Zugänglichkeit und Schnelligkeit gerecht werden. Gewachsen sind aber auch die Themen und Inhalte, die das BFS bearbeitet.

Die Geschichte des BFS ist geprägt von wichtigen Meilensteinen. Dazu zählen etwa das Statistikgesetz von 1992, das den aktuellen rechtlichen Rahmen

für unsere Tätigkeit schuf, sowie der Beitritt zum Europäischen Statistikraum im Rahmen der Bilateralen II im Jahr 2007. Solche Ereignisse haben die Arbeit des BFS nachhaltig geprägt und tragen dazu bei, dass wir unsere Aufgaben im Einklang mit internationalen Standards und Anforderungen – etwa der UN – erfüllen.

In dieser Broschüre haben wir 10 Publikationen und 10 Ereignisse aus unserer Geschichte zusammengetragen, die stellvertretend für die Entwicklung des BFS und seiner Publikationen sowie der Schweizer Statistik stehen. Sie zeigen, wie vielfältig und bedeutend die Themen sind, die wir in unserer Arbeit abdecken.

Während wir zurückblicken, behalten wir auch die Zukunft fest im Blick. Die Bereiche Datenmanagement und Datenwissenschaft, aber auch die internationale Vernetzung, werden für uns eine immer zentralere Rolle spielen, damit Daten zunehmend auch ausserhalb der Statistik vergleichbar werden.

Mit dieser Broschüre laden wir Sie ein, auf eine kurzweilige Reise durch die Geschichte der Schweizer Statistik und des BFS zu gehen – und gemeinsam mit uns die Zukunft zu gestalten.



Georges-Simon Ulrich
Direktor des BFS

TIMELINE

1860

**Errichtung eines Eidgenössischen
Statistischen Bureaus**

Seite 8

1862

**Nr. 1 – Bevölkerung. Eidgenössische
Volkszählung vom 10. December 1860**

Seite 10

1870

**Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 über die amt-
lichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz**

Seite 12

1894

**Nr. 100 – Statistisches Jahrbuch
der Schweiz 1894**

Seite 14

1914

**Nr. 191 – Graphisch-statistischer Atlas
der Schweiz 1914**

Seite 16

■ MEILENSTEIN
● PUBLIKATION
■ MEILENSTEIN & PUBLIKATION

1966

Nr. 1000 – Turnprüfung bei der Rekrutierung
Seite 18

1974

Nr. 1256 – Taschenstatistik der Schweiz 1973
Seite 20

1979

Umbenennung des Eidgenössischen Statistischen Amtes in «Bundesamt für Statistik»
Seite 22

2003

Nr. 3686 – Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2003
mit CD-ROM und interaktivem Atlas
Seite 30

1992

Das Bundesstatistikgesetz (BStatG)
vom 9. Oktober 1992
Seite 24

1996

Nr. 2565 – Webauftritt (www.bfs.admin.ch)
und Online-Datenbank des BFS (STATWEB)
Seite 26

1998

Umzug des Bundesamtes für
Statistik von Bern nach Neuchâtel
Seite 28

2007

Das bilaterale Statistikabkommen
mit der EU tritt in Kraft
Seite 32

2010

Neues Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007
und die neue Volkszählung seit 2010
Seite 34

2010

Nr. 5840 – Polizeiliche Kriminalstatistik
(PKS). Jahresbericht 2009
Seite 36

2014

Annahme der UNO-Generalversamm-
lungs-Resolution zu den Fundamental
Principles
Seite 40

2016

Nr. 7520 – Statistisches Mehr-
jahresprogramm des Bundes
2016–2019 (DigiPub)
Seite 38

2021

Datenbewirtschaftung und Datenwissenschaft
als neue Tätigkeitsgebiete für das BFS
Seite 42

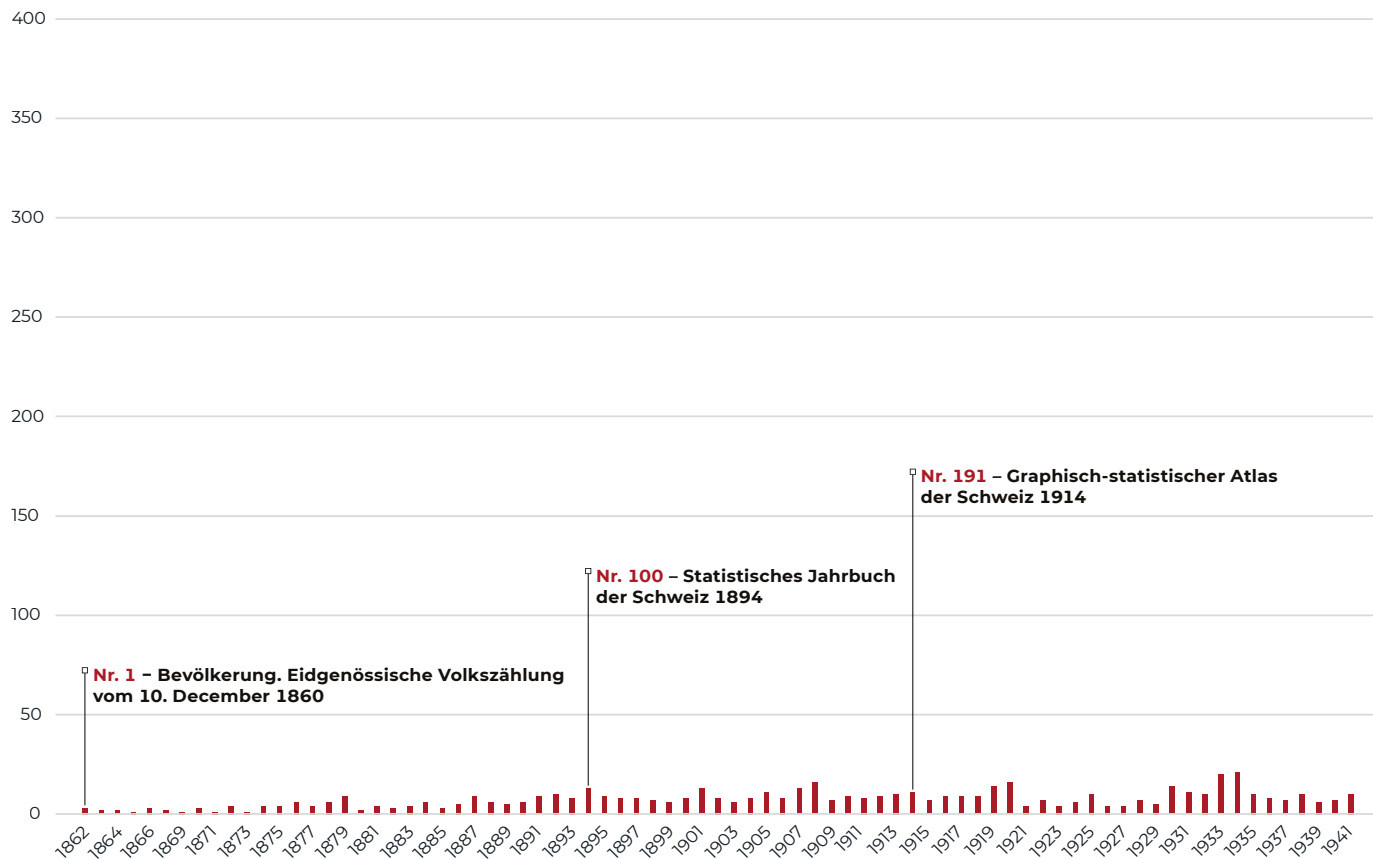
2024

Schweizer Vorsitz in der UNO-Statistikkommission
Seite 44

2024

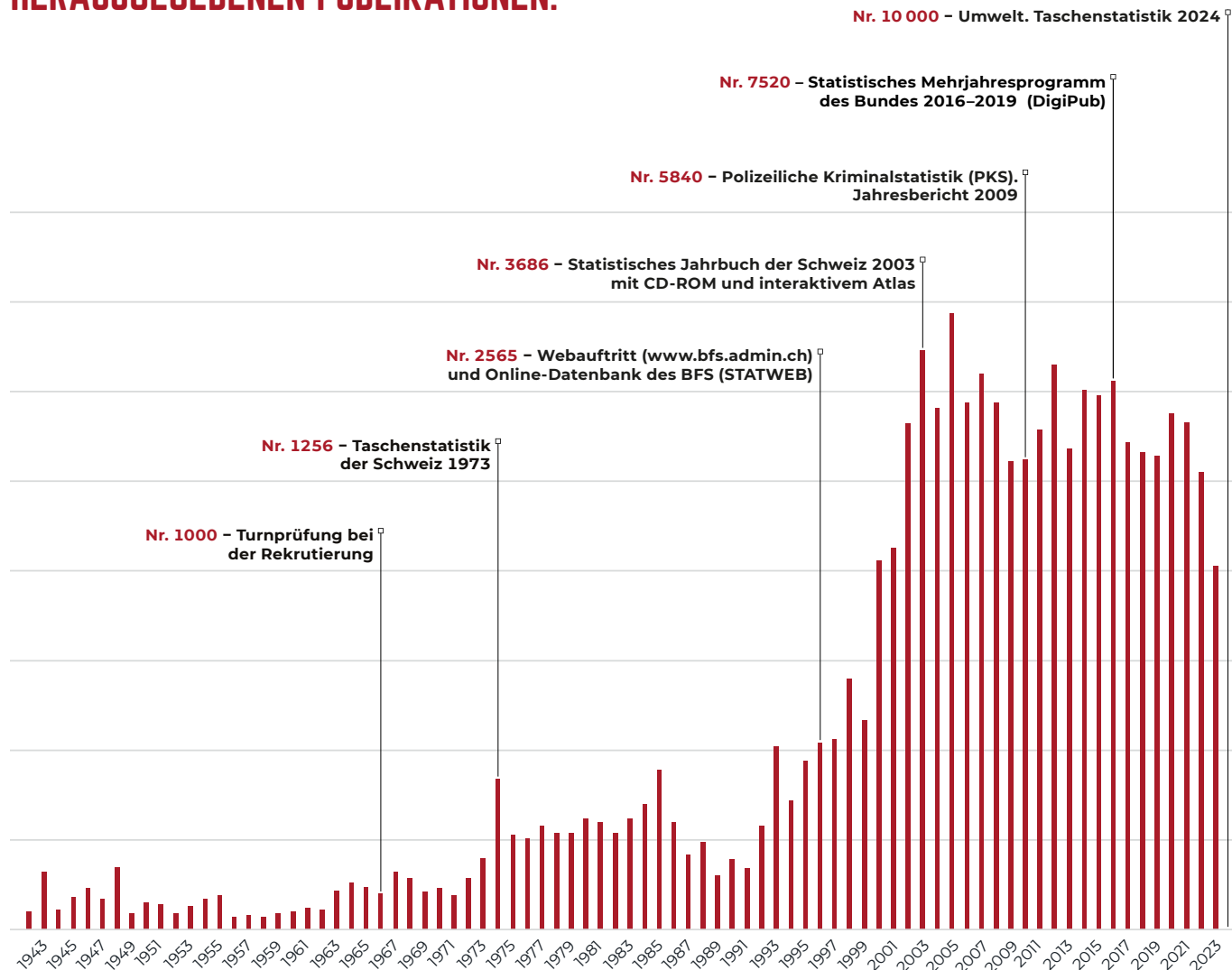
Nr. 10000 – Umwelt. Taschenstatistik 2024
Seite 46

10 000 BFS-PUBLIKATIONEN IM ZEITVERLAUF 1862–2024



Quelle: BFS – Sektion Publishing und Diffusion

DIE GRAFIK ZEIGT DIE JÄHRLICH VOM BFS HERAUSGEGEBENEN PUBLIKATIONEN.



Bundesgesetz,

betreffend

die Errichtung eines Eidgenössischen Büreaus.

(Vom 21. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in weiterer Ausführung des Art. 24, Ziff. 8 des Bundes-
gesetzes über die Organisation und den Geschäftsbetrieb des Bundes-
rathes vom 16. Mai 1849 *),

beschließt:

Art. 1. Unter der Leitung des Departements des Innern
steht ein Eidgenössisches Bureau.

Dasselbe soll sich mit Erfassung, Zusammenstellung und
Veröffentlichung der eidgenössischen Erhebungen beschäftigen, und zwar
zu dem Zweck:

- a. eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten;
- b. periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der
Statistik zu machen und alljährig über einzelne Gegenstände
Monographien herauszugeben.

Alljährlich legt der Bundesrath das Programm derjenigen
Gegenstände fest, welche behandelt und veröffentlicht werden sollen.

Art. 2. Das Eidgenössische Bureau hat sich behufs Vervoll-
ständigung des nachstehenden Materials mit den Regierungen der Kantone
in's Vernehmen zu setzen.

Es soll hiernach besondere Kopien erwirken, sich dieselben
von der Eidgenossenschaft zu vergüten.

*) Kantöge Sammlung, Bd. 1, Seite 56.

Bundesgesetz, betr. die Errichtung eines Eidgenössischen Büreaus. 423

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Nähere in Be-
zug der Organisation des Eidgenössischen Büreaus von sich aus fest-
zusetzen.

Es wird ihm für die Gehaltsstellen der Nationalstatistik al-
jährlich auf dem Budget der Eidgenossenschaft eine Summe bis
auf 20,000 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Ge-
setzes beauftragt.

Mittheilung vom schweizerischen Eidgenössischen
Bureau, den 20. Jänner 1860.

Der Präsident: **H. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Mittheilung vom schweizerischen Nationalrathe,
den 21. Jänner 1860.

Der Präsident: **Veyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schleg.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **H. Frey-Gerossee.**

Der Kanzler des Eidgenössischen Büreaus: **Schleg.**

1860

MEILENSTEIN

Errichtung eines Eidgenössischen Statistischen Bureaus



Nachdem die von Stefano Franscini vorangetriebenen statistischen Erhebungen (allen voran die ersten eidgenössischen Volkszählungen) während über 10 Jahren zuerst direkt im Departement des Innern wahrgenommen wurden, entschied sich der Bundesrat schliesslich, die immer umfangreicher werdenden Aufgaben professionell in einem Bundesamt zu bündeln und national mit anderen Aktivitäten zu vernetzen. Dies war die Geburtsstunde des heutigen Bundesamtes für Statistik – damals Eidgenössisches Statistisches Bureau – am 21. Januar 1860. Als Rechtsgrundlage für die Errichtung des Bureaus diente das «Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines eidgenössischen statistischen Büreaus», welches als seine Hauptaufgabe die Lieferung einer vollständigen Statistik der Schweiz sowie die Herausgabe periodischer Publikationen und Monographien nach einem vom Bundesrat jährlich festzusetzenden Programm vorsah.



Stefano Franscini
Gründer der Schweizer Statistik,
Bundesrat und Vorsteher des
Eidgenössischen Departements
des Innern (1848–1857)



[illegible]

4 Mikado de Saito Axiomatische Darstellung der in der Vorlesung abgeleiteten Aussagen (Satz 1.1) (Satz 1.2) (Satz 1.3) (Satz 1.4) (Satz 1.5) (Satz 1.6) (Satz 1.7) (Satz 1.8) (Satz 1.9) (Satz 1.10) (Satz 1.11) (Satz 1.12) (Satz 1.13) (Satz 1.14) (Satz 1.15) (Satz 1.16) (Satz 1.17) (Satz 1.18) (Satz 1.19) (Satz 1.20) (Satz 1.21) (Satz 1.22) (Satz 1.23) (Satz 1.24) (Satz 1.25) (Satz 1.26) (Satz 1.27) (Satz 1.28) (Satz 1.29) (Satz 1.30) (Satz 1.31) (Satz 1.32) (Satz 1.33) (Satz 1.34) (Satz 1.35) (Satz 1.36) (Satz 1.37) (Satz 1.38) (Satz 1.39) (Satz 1.40) (Satz 1.41) (Satz 1.42) (Satz 1.43) (Satz 1.44) (Satz 1.45) (Satz 1.46) (Satz 1.47) (Satz 1.48) (Satz 1.49) (Satz 1.50) (Satz 1.51) (Satz 1.52) (Satz 1.53) (Satz 1.54) (Satz 1.55) (Satz 1.56) (Satz 1.57) (Satz 1.58) (Satz 1.59) (Satz 1.60) (Satz 1.61) (Satz 1.62) (Satz 1.63) (Satz 1.64) (Satz 1.65) (Satz 1.66) (Satz 1.67) (Satz 1.68) (Satz 1.69) (Satz 1.70) (Satz 1.71) (Satz 1.72) (Satz 1.73) (Satz 1.74) (Satz 1.75) (Satz 1.76) (Satz 1.77) (Satz 1.78) (Satz 1.79) (Satz 1.80) (Satz 1.81) (Satz 1.82) (Satz 1.83) (Satz 1.84) (Satz 1.85) (Satz 1.86) (Satz 1.87) (Satz 1.88) (Satz 1.89) (Satz 1.90) (Satz 1.91) (Satz 1.92) (Satz 1.93) (Satz 1.94) (Satz 1.95) (Satz 1.96) (Satz 1.97) (Satz 1.98) (Satz 1.99) (Satz 1.100)

1862

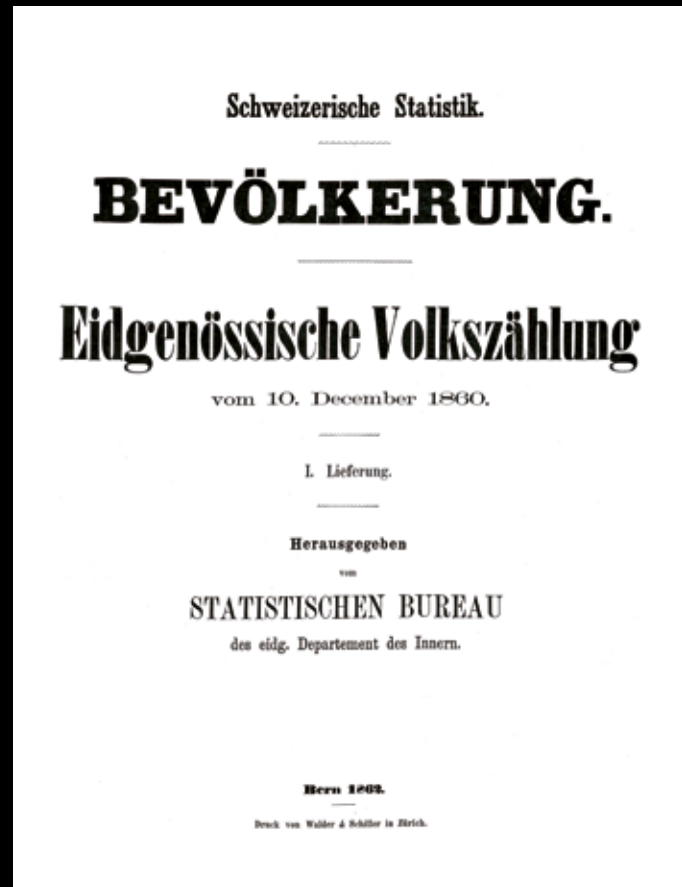
PUBLIKATION



Nr. 1 – Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860



Im Juli 1862, zwei Jahre nach Gründung des Eidgenössischen Statistischen Bureaus, erscheint auf Deutsch und Französisch die erste Publikation des neuen Amtes – gleichzeitig auch eine der bis heute umfangreichsten statistischen Veröffentlichungen. Auf nicht weniger als 453 Seiten (wohlgemerkt nur für eine Sprache) rapportiert sie detailliert die Ergebnisse der zweiten Eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860 und gibt (wie auch heute) nach Gemeinden, Bezirken und Kantonen differenziert Auskunft zu Bevölkerungsstand und -struktur, Sprache und Religion in der Schweiz. Die Publikation erscheint in Rekordzeit und ohne jegliche informationstechnische Hilfsmittel, nicht einmal anderthalb Jahre nach der Zählung im Buchhandel, und gibt dazu auch noch in jeder Tabelle die Zu- und Abnahmen gegenüber der ersten Zählung von 1850 an.



Bundesgesetz

betreffend

die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz.

(Vom 23. Deumonat 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Bottschaft des Bundesraths vom 20.
Brachmonat 1870,

beschließt:

Art. 1. Amtliche statistische Aufnahmen und Zählungen,
welche sich auf die ganze Schweiz erstrecken und in gewissen Per-
ioden wiederkehren sollen, können nur durch Beschluß der Bun-
desversammlung angeordnet werden.

Esfern dagegen eine aufzunehmende statistische Erhebung
nur eine einmalige ist, oder eine solche, zu welcher das Material
nicht neu gesammelt werden muß, steht die Anordnung derselben
in der Befugnis des Bundesraths.

Art. 2. In dem einen wie in dem andern Falle sind die
Kantonsbehörden verpflichtet, der vollziehenden Bundesbehörde
inner der festgesetzten Termine die verlangten formulargemäßen
Angaben rechtzeitig zugehen zu lassen.

Art. 3. Bei sämtlichen statistischen Aufnahmen und Zäh-
lungen der im Art. 1 genannten Art werden die Kosten der all-
gemeinen Anordnungen, sowie der Zusammenstellung und Ver-
öffentlichung vom Bunde, diejenigen der direkten Erhebung da-
gegen von den Kantonen getragen, unter Vorbehalt ihrer eigenen
Bestimmung über die Vertheilung derselben.

258 Bundesgesetz betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen.

Bei statistischen Aufnahmen solcher Art, welche ihrer Natur
nach nicht wohl von den, den Kantonsregierungen zur Ver-
fügung stehenden Organen vorgenommen werden können, dürfen
ausnahmsweise auch die Kosten der direkten Erhebung vom
Bunde bestritten werden.

Art. 4. Das letzte Lemma des Art. 1 und der Artikel 2
des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines statistischen
Büreaus vom 21. Jänner 1860 sind aufzuheben.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses
Gesetzes beauftragt.

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 18. Deumonat 1870.

Der Präsident: **Abraham Stöcker.**Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Deumonat 1870.

Der Präsident: **F. Anderwert.**Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 24. Augimonat 1870.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubb.**Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

1870

MEILENSTEIN

Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 über die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz



Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts gewinnt die öffentliche Statistik für Staat und Gesellschaft als wichtige Entscheidungs- und Diskursgrundlage zunehmend an Bedeutung. Dies dokumentiert sich u.a. in der Einführung einer schweizweiten, regelmässigen Volkszählung, der Einrichtung eines Eidg. Statistischen Bureaus und in der akademischen Entwicklung und im internationalen Austausch der statistischen Wissenschaft und ihrer Methoden. In Folge dieser zahlreichen Entwicklungen beschliesst die Bundesversammlung im Jahre 1870 ein erstes «Bundesgesetz betreffend die amtlichen statistischen Massnahmen in der Schweiz», welches der öffentlichen Statistik in der Schweiz einen ersten – wenn auch knappen – Rahmen gibt. Das in 5 bescheidenen Artikeln gehaltene und auf organisatorische Fragen konzentrierte Gesetz regelt dabei die Kompetenz- und Kostenverteilung auf Bundesebene, sowie auch zwischen Bund und Kantonen. Durch die Vielzahl an Kompetenzen entstehen aber auch eine organisatorische Zersplitterung und Unsicherheiten über den Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz sollte über 120 Jahre Bestand haben.





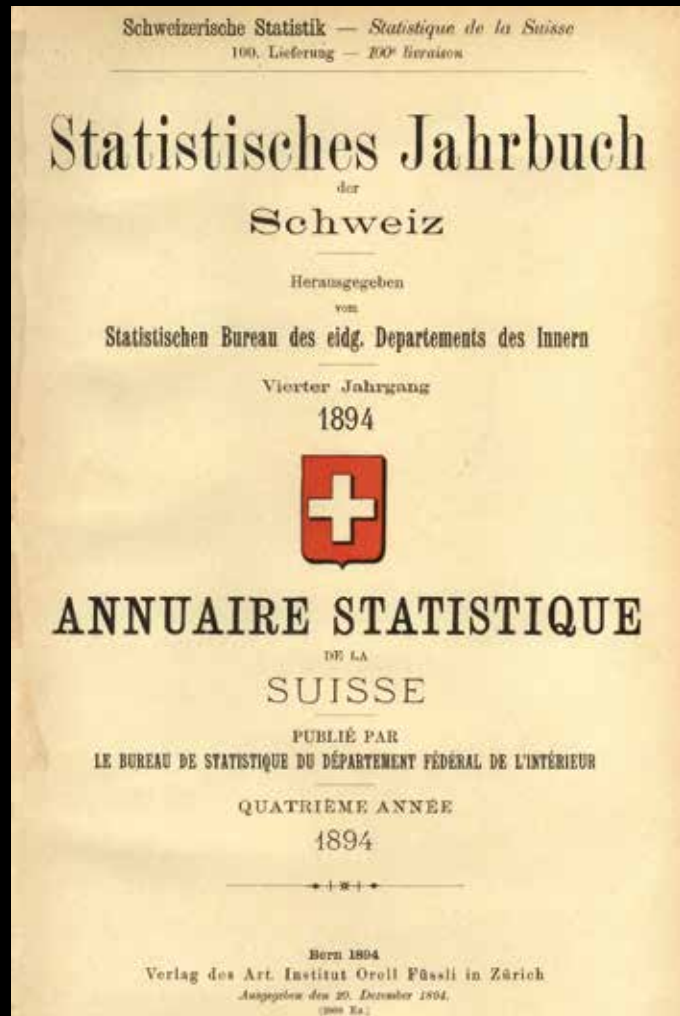
1894 **PUBLIKATION**

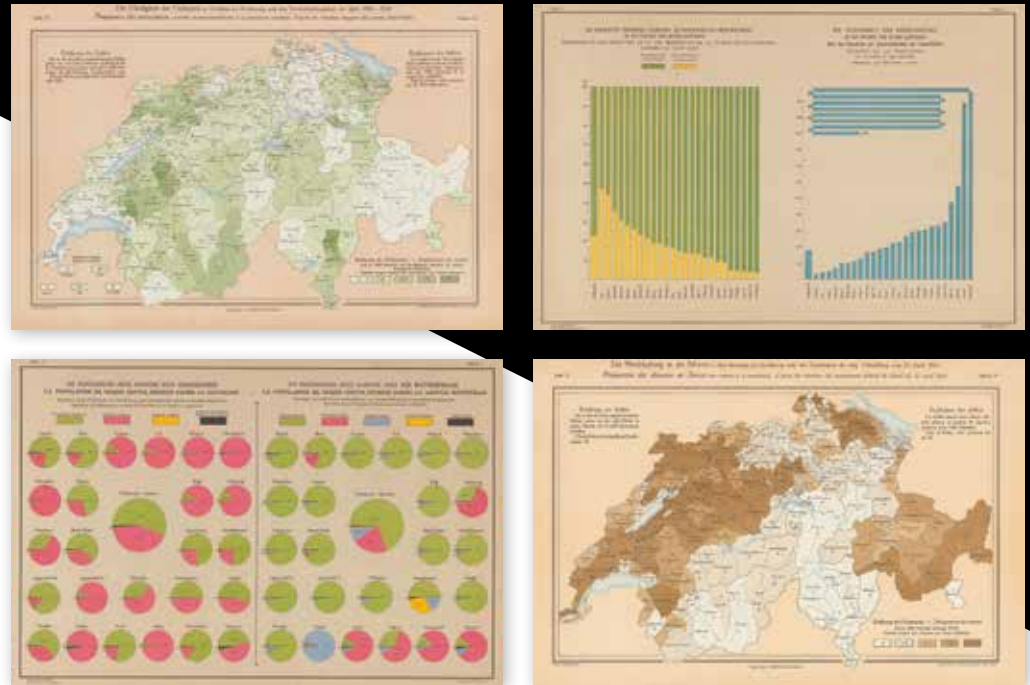


**Nr. 100 – Statistisches Jahrbuch
der Schweiz 1894**



Die 100. Publikation des Eidgenössischen Statistischen Amtes fällt auf das Statistische Jahrbuch 1894. Die bereits 4. Ausgabe des 1891 vom langjährigen Direktor Louis Guillaume kurz nach seinem Amtsantritt mit weiser Voraussicht ins Leben gerufene Publikationsreihe war bereits damals die Flagship-Publikation der Schweizer Statistik. Bis heute erscheint das Statistische Jahrbuch in enger Vertriebszusammenarbeit mit einem privaten Verlag jedes Jahr pünktlich im Buchhandel und gibt in vergleichsweise grosser Auflage als einziges Werk einen vollständigen Überblick über alle von der Bundesstatistik behandelten Themen – 2024 in der 130. Ausgabe. Die Bedeutung eines solchen Werkes – dies erkennt schon L. Guillaume früh – leitet sich nicht aus seiner Tagesaktualität ab. Jede einzelne Ausgabe ist für sich genommen eine Sammlung wichtiger Fakten im Ausgabejahr, ein «thematischer Jahresbericht» des BFS. Aber erst in der Zeit, mit seiner langen und ununterbrochenen Serie von nach immer gleicher Methodik unabhängig zusammen gestellten Tabellen und Grafiken entfaltet das Statistische Jahrbuch seine volle Wirkungskraft. So wurde es über 130 Jahre zu einer faktenbasierenden und einzigartigen Chronik von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz.





1914^{PUBLIKATION}



**Nr. 191 – Graphisch-statistischer
Atlas der Schweiz 1914**

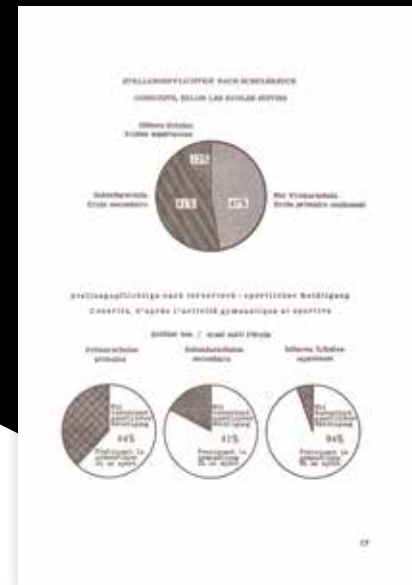
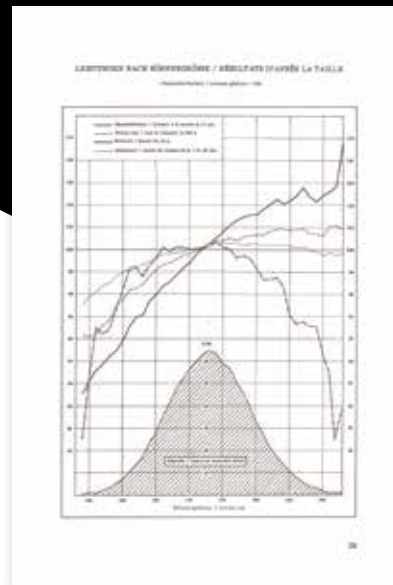
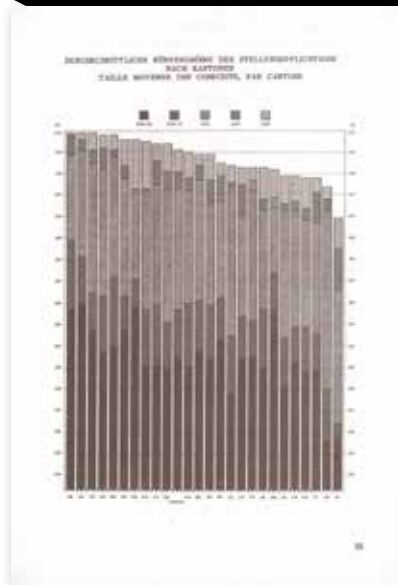


Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte – ein Diagramm mehr als 1000 Zahlen. Parallel zur Etablierung und Professionalisierung der öffentlichen Statistik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und stark durch diese befruchtet und gefördert, entwickelten sich zur gleichen Zeit auch die bis heute angewendeten Grundlagen und Methoden der Datenvisualisierung. Louis Guillaume erkannte sehr früh den Nutzen von Visualisierungen in der Vermittlung der statistischen Resultate an breite Bevölkerungskreise. So wirkte er von Beginn seiner Zeit als Direktor im Eidg. Statistischen Amt darauf hin, immer wieder Visualisierungen in Form von farbigen Diagrammen und Karten in die Jahrbücher und Publikationen einzubringen – oder diese auf Landesausstellungen, auf Kongressen oder im Bundeshaus auszustellen. Nach dem Erfolg eines ersten kleinen «Graphisch-statistischen Atlas der Schweiz» 1897 setzte er sich noch zu Ende seiner Amtszeit für die Herausgabe eines umfassenden Atlaswerkes ein, das 1914 als 191. Publikation des Amtes zur Landesausstellung in Genf erschien. L. Guillaume leitete das Amt über 25 Jahre bis 1914, als er mit 82 Jahren seinen Rücktritt einreichte.



Louis Guillaume
Direktor des BFS
1889–1914





1966

PUBLIKATION

**Nr. 1000 – Turnprüfung
bei der Rekrutierung**

Die 1000. Publikation widmet sich auf immerhin 94 Seiten einem aus heutiger Sicht eher befremdlich anmutenden statistischen Thema, das aber in den Erhebungen des Bundesamtes von seiner Gründung 1860 noch bis weit hinein in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts eine grosse Rolle spielte – den jährlichen eidgenössischen Rekrutenprüfungen. So zeigten diese Statistiken nicht nur unterschiedliche sportliche Ergebnisse und die Eignung zum Militärdienst, sondern auch ein (wenn auch auf die männliche Bevölkerung begrenztes) Abbild des Gesundheitszustandes und -verhaltens der Schweizer Bevölkerung – und dies, mit durchaus sehr unterschiedlichen Resultaten, regional differenziert nach Kantonen. Die Publikation zeigt auch stellvertretend die technische Entwicklung zu immer mehr gemischt zweisprachigen Publikationen, die typisch sind für die 1960er bis 1990er Jahre.

**TURNPRÜFUNG
BEI DER REKRUTIERUNG**
EXAMEN DE GYMNASTIQUE
LORS DU RECRUTEMENT

1962

Eidgenössisches Statistisches Amt
Bureau fédéral de Statistique

BEITRÄGE ZUR SCHWEIZERISCHEN STATISTIK – HEFT 35
CONTRIBUTIONS A LA STATISTIQUE SUISSE – 35^{ème} FASCICULE

Bern 1966



Preise, Handel, Banken, Versicherungen

Index der Konsumpreise (1966 = 100)	1968	1970	1971	1972
Nahrungsmittel	106,2	107,8	114,8	122,2
Getränke, Tabakwaren	105,7	107,6	112,3	122,3
Bekleidung	102,9	106,1	111,8	120,0
Wohnen	122,8	130,8	142,6	154,0
Heizung, Beleuchtung	112,2	124,1	136,1	152,5
Haarfrisur, Kosmetik	99,8	102,3	107,3	112,8
Verkehr	111,7	112,9	117,2	126,9
Körper-, Gesundheitspflege	108,6	111,6	118,9	131,0
Bildung, Unterhalt	106,0	108,6	113,3	118,8
Gesamtwert	108,6	112,7	120,1	128,3
Kleinfachhandelspreise (1949 = 100)				
Gesamtwert	304,2	348,2	378,8	422,9
Bilanzen der Banken (in Mio Fr.)				
Kontokorrent	19 864	47 568	52 790	*
Girokonten	17 846	44 267	114 303	121 256
Sammelbanken	56 001	196 874	229 946	*
Versicherungen (in Mio Fr.)				
Auszahlungen	762	2 018	2 220	*
Prämienentnahmen	1 050	4 346	4 881	*
Zurückversicherung des Bundes				
Auszahlungen in Mio Fr. J.	1 084	4 221	4 734	*
AHV	721	2 883	3 386	3 856
Invalidenversicherung	49	416	413	466
SUVVA	216	533	622	*

Verkehr, Tourismus

Motorkraftfahrzeugbestand (in 1000)	1968	1970	1971	1972
Personenwagen	500	1 363	1 458	1 557
Nutzfahrzeuge	88	141	162	182
Motorkrafträder	291	142	118	114
Total	880	1 646	1 738	1 853
Personenwagen auf 1000 Einwohner	95	221	231	244
Bahnenverkehr				
Reisevolumen (10000)	210 688	322 613	323 389	*
Personenkilometer (1 000 000)	7 874	9 339	9 435	*
Beförderung Güter (1000 t)	26 954	60 199	68 942	*
Tonnenkilometer (1 000 000)	4 348	7 536	7 072	*
Luftverkehr (Schweiz: Ländereinfahrt)				
Flugkilometer (1000)	31 906	75 421	77 514	78 710
Flugpassagiere (1000)	1 266	3 968	4 415	4 575
Flugfrachtkilometer (1 000 000)	1 136	4 420	5 096	5 750
Tonnenkilometer (1 000 000)	140	580	652	729
Fremdenverkehr (1000 Logiernächte)				
Hotel- und Kurortbetriebe	28 196	36 654	36 260	35 886
Gäste aus dem Ausland	19 578	21 289	21 748	22 096
Zusätzliche Beherbergung	16 800	27 516	26 187	29 780 ¹⁾
Gäste aus dem Ausland	6 720	11 005	11 157	11 826 ¹⁾
Fremdenverkehrsbilanz (in Mio Fr.)				
Einnahmen	1 588	3 900	4 455	4 995 ¹⁾
Ausgaben	840	1 840	2 160	2 415 ¹⁾
Einnahmenschüberschuss	848	2 060	2 270	2 579 ¹⁾

1) Provisorische Zahlen

Aussenhandel

Einfuhr in Mio Fr. J.	1968	1970	1971	1972
Europa	7 340	22 471	24 274	26 688
Deutschland	2 841	8 548	8 801	9 081
Frankreich	1 212	3 362	3 729	4 261
Italien	1 013	2 622	2 909	3 129
Grossbritannien	573	3 167	3 340	3 364
Afrika	251	812	784	684
Asien	354	1 222	1 511	1 621
Amerika	1 641	3 207	2 988	3 167
Vereinigte Staaten	1 006	2 372	2 121	2 234
Australien, Ozeanien	28	58	63	72
Einfuhr total	8 848	27 874	29 642	32 272
EWG	8 890	16 265	17 498	19 277
EFTA	1 124	9 088	9 547	8 091
Ausfuhr in Mio Fr. J.				
Europa	5 287	14 958	16 174	17 886
Deutschland	1 482	3 289	3 580	3 922
Frankreich	544	1 807	2 073	2 336
Italien	671	2 074	2 265	2 174
Grossbritannien	472	1 585	1 718	2 036
Afrika	297	881	933	924
Asien	614	2 412	2 460	2 804
Amerika	1 080	3 603	3 700	4 133
Vereinigte Staaten	807	1 963	1 998	2 283
Australien, Ozeanien	154	304	332	321
Ausfuhr total	8 131	22 140	23 617	26 188
EWG	3 236	9 270	8 888	9 829
EFTA	1 361	4 688	5 220	5 888

1974

PUBLIKATION



**Nr. 1256 – Taschenstatistik
der Schweiz 1973**

Die 1974 erschienene 1256. Publikation des BFS stellt ein revolutionär neues Publikationsformat dar, das heute gar nicht mehr wegzudenken ist. Wäre sie nicht erschienen, hätte man sie unmittelbar erfinden müssen. Ohne viel Text, ohne Vollständigkeit, fast ohne Fussnoten und methodische Erklärungen bietet die neue «Taschenstatistik der Schweiz» auf nur 10 knappen Seiten die wesentlichsten Kennzahlen aus dem grossen statistischen Programm des BFS für eine völlig neue Nutzergruppe, die wenig statistikaffin ist und nicht die Zeit hat, sich in lange Textpublikationen zu vertiefen. Dass dieses Konzept erfolgreich ist, beweisen die in hoher Auflage jährlich neu aufgelegten Folgepublikationen. Bis heute hat sich daran wenig geändert – ausser, dass Taschenstatistiken neben Zahlen und Tabellen heute vor allem auf (einfache) Visualisierungen setzen – Louis Guillaume hätte sich darüber gefreut.





Office fédéral de la statistique
Bundesamt für Statistik
Ufficio federale di statistica
Uffizi federal da statistica
Swiss Federal Statistical Office

1979

 **MEILENSTEIN**

**Umbenennung des Eidgenössischen
Statistischen Amtes in «Bundesamt
für Statistik»**



Das Eidgenössische Statistische Bureau wechselte in seinen frühen Jahren mehrfach das Departement. Am 18. Dezember 1929 wurde vom Bundesrat beschlossen, das Eidgenössische Statistische Amt vom Finanzdepartement loszutrennen und, wie zu seiner Gründung, wieder dem Departement des Innern zuzuteilen. Diese Zuordnung hat bis heute Bestand und sich als erfolgreich für die Aufgabenerfüllung des Amtes erwiesen. 50 Jahre nach diesem Schritt, am 1. Januar 1979 wird das Eidgenössische Statistische Bureau in «Bundesamt für Statistik» umbenannt, welchen Namen es noch heute trägt.



Hauptgebäude des BFS an der Schwarztorstrasse 96 in Bern (bis 1998).





Bundesstatistikgesetz (BStatG)

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 27^{ter}, 31^{ter} und 85 Ziffer 1 der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1991¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. dem Bund die statistischen Grundlagen bereitzustellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt;
- b. den Kantonen, den Gemeinden, der Wissenschaft, der Privatwirtschaft, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit statistische Ergebnisse zur Verfügung zu stellen;
- c. die Organisation der Bundesstatistik auf eine effiziente und für die Befragten schonende Erhebung und Bearbeitung der Daten auszurichten;
- d. die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik zu fördern;
- e. den Datenschutz in der Bundesstatistik sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für alle statistischen Arbeiten:

- a. die der Bundesrat anordnet;
- b. die Verwaltungseinheiten nach Artikel 58 des Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾ mit Ausnahme des ETH-Bereichs, der PTT und SBB vornehmen oder vornehmen lassen.

²⁾ Der Bundesrat legt fest, welche Artikel des Gesetzes für die statistischen Arbeiten des ETH-Bereichs, der PTT und der SBB anwendbar sind.

SR 431.01

¹⁾ BBl 1992 I 373

²⁾ SR 172.010

2080

1993 - 434

1992

MEILENSTEIN

Das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992

Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 ist ein wahrer Meilenstein der Schweizer Statistik. Es löst nach über 120 (!) Jahren das knappe Gesetz zu den statistischen Aufnahmen des Bundes von 23. Juli 1870 ab und legt damit endlich eine moderne, unabhängige und umfassende Grundlage für die Schweizer Statistik. Die öffentliche Statistik des Bundes stand dabei nicht erst seit Ende des 20. Jahrhunderts vor grossen Herausforderungen. Das ständig wachsende Informationsbedürfnis des Staates, der Wirtschaft, der Forschung, aber auch breiter Bevölkerungskreise, verlangte und verlangt eine gezielte und rasche Bereitstellung von qualitativ guten Daten und Informationen, welche im alten Gesetz nicht abgebildet waren. Zudem forderte die Annäherung an die europäische Integrationsbewegung eine viel stärkere internationale Vergleichbarkeit von statistischen Informationen aus der Schweiz. Nicht nur aufgrund des Bundesstatistikgesetzes, auch dank der internationalen Vernetzung konnte die öffentliche Statistik der Schweiz zu dem werden, was sie heute ist.



Carlo Malaguerra
Direktor des BFS
1987–2001



1996–2004



2005–2007



2007–2008



2008–2016



2017–2023



2024



1996

PUBLIKATION



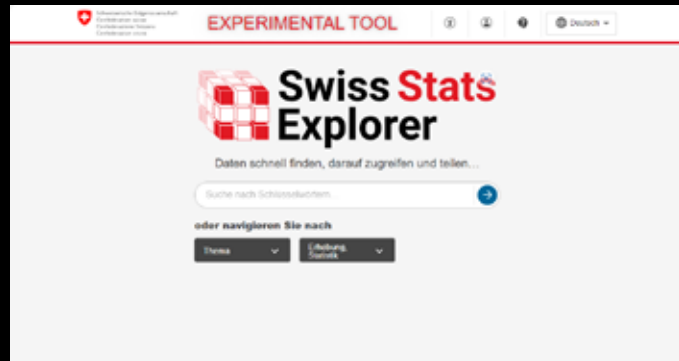
**Nr. 2565 – Webauftritt
(www.bfs.admin.ch) und Online-
Datenbank des BFS (STATWEB)**



1996 ist es endlich soweit! Im Publikationskatalog zählen wir die Nummer 2565, als nebenbei ein ganz neues, heute nicht mehr wegzudenkender Publikationskanal sich einrichtet. Als eines der ersten grösseren Ämter der Bundesverwaltung geht das Bundesamt für Statistik am 1.4.1996 online und verbreitet seine Informationen ab sofort nicht mehr nur über klassische Vertriebskanäle, sondern vor allem im World Wide Web. Die erste Website ist dabei noch weitgehend handgestrickt (aber auch weniger aufwendig im Unterhalt) und enthält vor allem Verweise auf einige ausgewählte Erhebungen, Publikationen und Dienstleistungen. Dies ändert sich über die Jahre. Insgesamt 6 mal wurde die Website des BFS bisher technisch und inhaltlich neu aufgestellt und modernisiert. Heute besteht www.bfs.admin.ch aus über 10 000 Einzelseiten voller Informationen in bis zu 4 Sprachen und wird jedes Jahr mehr als 17 Millionen mal aufgerufen.



Die BFS-Online-Datenbank STATWEB (1997).



Swiss Stats Explorer (2024).





1998 **MEILENSTEIN**

**Umzug des Bundesamtes für
Statistik von Bern nach Neuchâtel**



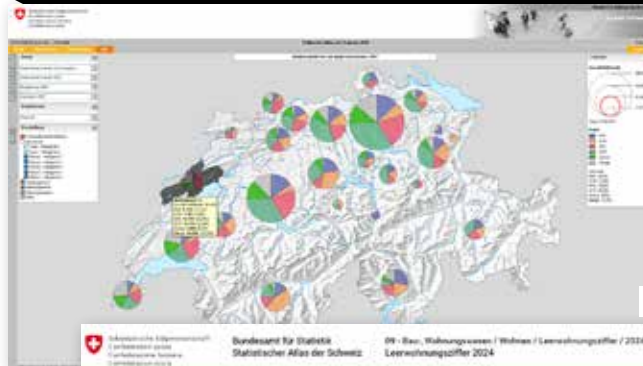
Das Bundesamt für Statistik war aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach neuen und verbesserten öffentlichen Statistiken und seiner damit gestiegenen Aufgaben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark personell gewachsen. Die beschränkten Platzverhältnisse und das Wachstum anderer Bundesämter zur gleichen Zeit führten dazu, dass das BFS in den 1990er Jahren neben seinem Hauptsitz an der Schwarztorstrasse 96 auf Bundesgebäude an bereits zehn Standorten innerhalb der Gemeinde Bern verteilt und grösstenteils in Mietobjekten untergebracht war. Dem wollte der Bundesrat schliesslich Abhilfe leisten. Ein Neubau in Neuchâtel sollte dem weiter erwarteten erhöhten personellen und infrastrukturellen Bedürfnis im Zuge des damals neuen Bundesstatistikgesetzes von 1992 Rechnung tragen und die bis anhin unbefriedigende Platzsituation in Bern lösen.



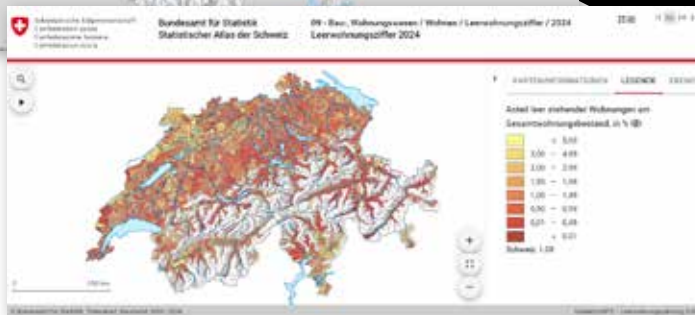
Am 29. April 1994 begrüsst die Baustelle des neuen BFS-Gebäudes Persönlichkeiten aus der Politik zur Grundsteinlegung, versiegelt durch Bundespräsident Otto Stich.



2009



2024



Die Schweiz
in Zahlen
Statistisches
Jahrbuch

2024

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Statistik BFS

2003

PUBLIKATION



**Nr. 3686 – Statistisches Jahrbuch
der Schweiz 2003 mit CD-ROM
und interaktivem Atlas**

Wieder ist es das seit 1891 erscheinende Statistische Jahrbuch, dass 2003 eine wesentliche Neuerung bei den Publikationsformaten des BFS einläutet. Der 110. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches (Publikation Nr. 3686) enthält erstmals als Beilage eine CD-ROM, auf der neben einem vollständigen Glossar und der elektronischen Version des Jahrbuches inkl. Tabellen auch ein neuer Statistischer Atlas der Schweiz präsentiert wird. Diese Form der kartographischen Datenvisualisierung schliesst an die grosse Tradition des BFS im Bereich der Herausgabe von gedruckten Atlanten seit 1897 an und stellt erstmals in interaktiver Form mit über 100 thematischen Karten einen umfassenden Überblick regionalstatistischer Daten bis auf die Stufe der Gemeinden für viele Themen bereit, der leicht für ein breites Publikum entdeck- und konsumierbar ist. Einen Schwerpunkt der Ausgabe bildeten anlässlich des Wahljahres 2003 dabei verständlicherweise die Nationalratswahlen 1991, 1995 und 1999. Der interaktive Atlas erscheint seitdem jährlich aktualisiert zusammen mit dem Jahrbuch – seit 2009 auch als permanenter Online-Atlas im Internet: www.statatlas.ch. 2011 (ebenfalls ein «First» des Jahrbuches) erschien der Atlas auch als erste App des BFS, verfügbar für iPad.





EUROPEAN
STATISTICAL
SYSTEM

2007 **MEILENSTEIN**

**Das bilaterale Statistikabkommen
mit der EU tritt in Kraft**



Angesichts der engen und vielseitigen Verflechtung mit der EU verfolgt die Schweiz gegenüber der Europäischen Union eine Interessenpolitik, welche auf einer Reihe von bilateralen Abkommen in klar umgrenzten Bereichen beruht. Am 1. Januar 2007 trat das Statistikabkommen im Rahmen der Bilateralen II in Kraft. Dies ermöglichte es der Schweiz, noch enger mit den Ländern der Europäischen Union im Bereich der öffentlichen Statistik zusammenzuarbeiten. Die Sichtbarkeit der Schweizer Informationen bei der Publikationen von Eurostat, dem Statistikamt der EU, ist somit garantiert. Heute ist die Schweiz ein aktives Mitglied des Europäischen Statistiksystems (ESS) und profitiert vom Wissenstransfer der verschiedenen Arbeitsgruppen in allen thematischen Bereichen. Sie überarbeitet zudem regelmässig den Anhang A des Abkommens, welcher beschreibt, welche Daten und Statistiken an Eurostat geliefert werden. Die nächste Revision steht 2025 an. Zudem wird die Schweiz zusammen mit Eurostat im Oktober 2026 die DGINS, die Konferenz der Generaldirektoren, organisieren.





Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz)

vom 22. Juni 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 65 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2006,
beschliesst:*

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Über die Bevölkerungsstruktur und die gesellschaftliche Entwicklung in der Schweiz werden jährlich oder in kürzeren Abständen Daten erhoben.

² Daten werden erhoben zu:

- a. Stand, Struktur und Entwicklung der Bevölkerung;
- b. Familien, Haushalten und Wohnverhältnissen;
- c. Arbeit und Erwerb;
- d. Gesundheit und Soziales;
- e. Aus- und Weiterbildung;
- f. Migration;
- g. Sprachen, Religionen und Kultur;
- h. Verkehr und Umwelt;
- i. Gebäuden, Wohnungen sowie Arbeits- und Schulorten.

³ Die Datenerhebung stützt sich so weit als möglich auf amtliche Register.

⁴ Für die nicht in den Registern enthaltenen Merkmale werden Stichprobenerhebungen durchgeführt.

SR 431.312
7 SR 103
7 BBl 2007 53

2006.1475

6743

2010

MEILENSTEIN

Neues Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 und die neue Volkszählung seit 2010

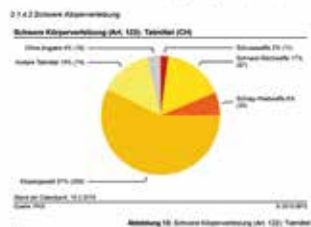
Das neue Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 bildet die Basis für ein modernes, integriertes und viel beachtetes statistisches System in der Schweiz, mit dem Struktur und Entwicklung der Bevölkerung und der Haushalte permanent beobachtet werden können. Ab dem Stichtag 31. Dezember 2010 verzichtet die Schweiz auf die alle zehn Jahre landesweit durchgeführte Vollerhebung und führt die Volkszählung erfolgreich im Einjahresrhythmus als Registererhebung mit ergänzenden Stichprobenerhebungen durch. Damit wird die Bevölkerung bei der Erhebung gegenüber den früher alle 10 Jahren durchgeführten Zählungen deutlich entlastet, während gleichzeitig ein vollständigeres und laufend aktualisiertes Bild der Schweiz mit wichtigen gesellschaftlichen Informationen entsteht. Gleichzeitig investiert sie in die Aktualität und Harmonisierung der Einwohnerregister sowie das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, aus denen die Daten stammen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Neuchâtel 2016



© 2010 BPS
Published by the American Psychological Association or one of its allied publishers. This article is intended solely for the personal use of the individual user and is not to be disseminated broadly.

2.8.4.2 Beschäftigungsmittelhandel: Beschäftigte nach Altersgruppen und Dienstleistungssektor

	Total	18-24	25-34	35-44	45-54	55-64	65-69	70+
Schwaben	2.204	69	230	250	430	331	456	348
Außerhalb	2.428	120	242	211	317	289	362	387
Wohnort	2.201	12	87	87	230	289	356	32
Altenheim	348	0	80	100	170	87	81	1
(Größe 100)	1.511	2	52	145	495	371	516	123
Außerhalb	404	1	4	10	30	37	47	1
Wohnort	200	1	4	14	46	56	73	1
Wohnort	165	0	4	4	13	20	48	8
Außerhalb	165	0	0	0	0	0	0	0
(Größe 100)	0	0	0	0	0	0	0	0

© 2014 BPS



Der «Jahresbericht der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009» – die Publikation Nr. 5840 des BFS – ist das Ergebnis einer grundlegenden Revision der Statistik (PKS). Er präsentiert zum ersten Mal für die ganze Schweiz sämtliche polizeilich erfassten Straftaten. Ein hoher Detaillierungsgrad der erfassten Information erlaubt es, Straftaten, Geschädigte und Beschuldigte (inkl. Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit) auszuweisen. Je nach Straftat stehen zudem Details wie Tatmittel oder Tatörtlichkeit zur Verfügung. Zahlreiche graphische Darstellungen (z.B. der kantonalen Häufigkeitszahlen) vervollständigen den Überblick über die polizeilich registrierte Kriminalität in der Schweiz.

Was der Leser nicht auf den ersten Blick sieht und auch nicht wissen muss, weil es nur in einem kurzen Disclaimer im Impressum erwähnt ist: dieser Jahresbericht stellt gleichzeitig auch ein publikationstechnisches Novum dar. Denn er wurde innert weniger Stunden komplett automatisiert aus einer Datenbank heraus produziert, in der die statistischen Daten, alle Textbausteine und entsprechende Anweisungen verarbeitet wurden. Und dies gleichzeitig mit 26 identisch aufgebauten kantonalen Berichten – also insgesamt 27 Berichte in 3 Sprachen. So vergingen zwischen der Datenerhebung, -verarbeitung und der Publikation des Berichtes nicht einmal 4 Wochen.





2014 **MEILENSTEIN**

**Annahme der UNO-Generalversamm-
lungs-Resolution zu den Fundamental
Principles**



Am 29. Januar 2014 verabschiedet die UNO-Generalversammlung die Resolution zu den UNO-Grundprinzipien (Fundamental Principles) der öffentlichen Statistik. Die zehn grundlegenden Prinzipien der öffentlichen Statistik wurden 1992 von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen erlassen, um nach dem Fall der Berliner Mauer einen Leitfaden für den Wiederaufbau der Statistiksysteme der osteuropäischen Staaten vorzugeben. Sie wurden 1994 von der UNO-Statistikkommission genehmigt und sind ein Verhaltenskodex sowie ein universeller Standard für den Statistikbereich. Diese Prinzipien dienen sowohl als unabdingbare Verbindung als auch als klare Zäsur zwischen der Statistik und der Formulierung von politischen Handlungskonzepten. Sie gewährleisten eine öffentliche Statistik im Dienst der demokratischen Debatte und als echter Mehrwert für die moderne Gesellschaft. Auf internationaler Ebene dienen sie als grundlegende Referenz für die Festlegung von Verhaltenskodizes.





2016

PUBLIKATION



Nr. 7520 – Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes 2016–2019 (DigiPub)

Die 7520. Publikation läutet, 5 Jahre nach der ersten App des BFS, bereits die nächste Neuerung bei den Publikationsformaten ein: «Mobile überholt Desktop, Tablets boomen.» – solche Meldungen reissen zu Beginn des letzten Jahrzehnts nicht ab und zeigen eines: Seit alle Welt Smartphones benutzt, herrscht eine sehr dynamische Bewegung im Publishing-Markt. Und diese Bewegung macht nicht Halt vor der traditionsreichen Welt des Print, die längst eine Welt des PDF geworden ist und die nun das digitale Publizieren ins Scheinwerferlicht rückt. Nach zwei Testpublikationen erscheint mit einem hohen Grad an Automatisierung 2016 die erste DigiPub des BFS auf Basis allgegenwärtiger Webtechnologie. Responsiv, dynamisch und quelloffen produziert, erlaubt sie das einfache Konsumieren der BFS-Publikationen auf Smartphone, Tablet und im Webbrowser.





2021 [■] MEILENSTEIN

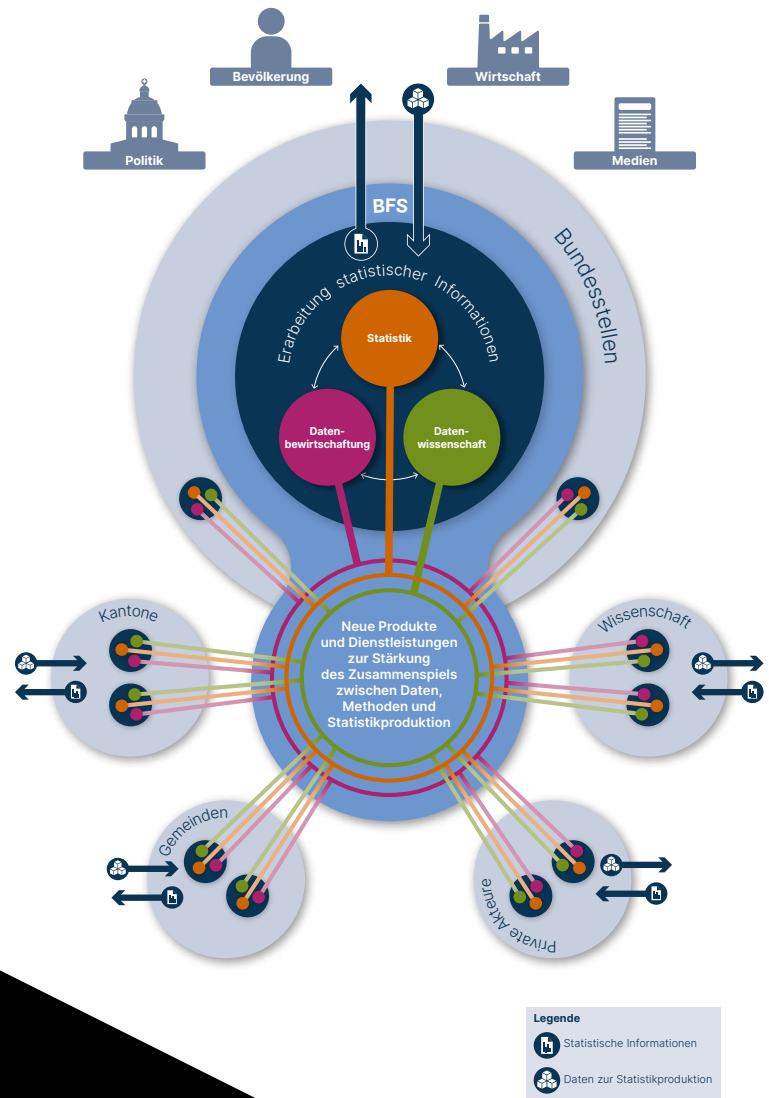
**Datenbewirtschaftung und
Datenwissenschaft als neue
Tätigkeitsgebiete für das BFS**



Das BFS und seine Mitarbeitenden beweisen seit 1860 täglich Einsatz und ständige Weiterentwicklung. Ein Meilenstein dieser konsequenten Transformation zeigt sich 2021: neben dem statistischen Kerngeschäft ist das BFS nun offiziell auch mit der Datenbewirtschaftung und der Datenwissenschaft des Bundes durch den Bundesrat beauftrag.

Täglich entstehen Unmengen an Daten aus verschiedenen Quellen, die für die Produktion der öffentlichen Statistik genutzt werden können. Dies erfordert neue Methoden und Instrumente. Dank langjähriger Erfahrung im Umgang mit Daten und dem Zusammenspiel der drei Tätigkeitsgebiete Statistik, Datenbewirtschaftung und Datenwissenschaft arbeitet das BFS an der steten Weiterentwicklung seiner Angebote und Dienstleistungen.

- 2019: Auftrag des Bundesrates für die nationale Datenbewirtschaftung
- 2020: Beschluss des Bundesrates zum Aufbau eines Kompetenzzentrums Data Science beim BFS
- 2021: Auftrag des Bundesrates für ein Kompetenznetzwerk für Künstliche Intelligenz (CNAI)





2024 **MEILENSTEIN**

**Schweizer Vorsitz in der
UNO-Statistikkommission**



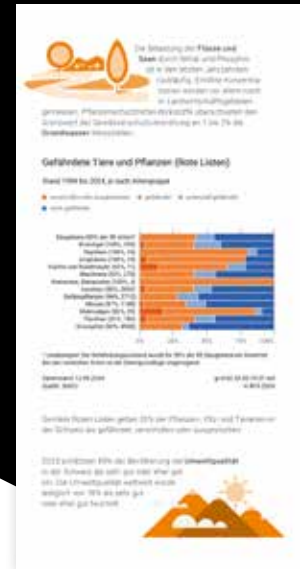
Die 55. Session der UNO-Statistikkommission wurde am 27. Februar 2024 mit der Wahl des Bureaus eröffnet. Dabei wurde der Direktor des Bundesamtes für Statistik (BFS), Georges-Simon Ulrich, für ein Jahr zum Präsidenten der Statistikkommission gewählt. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz auch 2025 den Vorsitz haben wird. Das Bureau moderiert die Diskussionen der Kommission und ist für die Berichterstattung der Ergebnisse zuständig. Die 1947 gegründete Statistikkommission ist das oberste Organ des internationalen Statistiksystems. Sie besteht aus derzeit 24 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und bringt die Chefstatistikerinnen und -statistiker aus der ganzen Welt zusammen (ab 2028: neu 54 Mitglieder).

Ihre Aufgabe besteht darin, die Weiterentwicklung von Statistiken auf nationaler Ebene zu fördern, ihre Vergleichbarkeit zu verbessern und den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen zu Themen der Interpretation und Veröffentlichung statistischer Daten Stellungnahmen abzugeben. Ohne die Statistikkommission und die immer wichtigere internationale Vernetzung und Zusammenarbeit gäbe es die öffentliche Statistik und viele Daten auch in der Schweiz in ihrer heutigen Form nicht.



Georges-Simon Ulrich
Direktor des BFS
von 2013 bis heute





Es ist soweit! Am 26. September 2024, rund 162 Jahre nach der Erstpublikation, veröffentlicht das Bundesamt für Statistik seine 10000. Publikation. Die Ausgabe 2024 der «Taschenstatistik Umwelt» gibt auf 10 knappen und farbigen Seiten einen statistischen Überblick, wie der Mensch die Umwelt verändert, indem er natürliche Ressourcen nutzt sowie Abfälle und andere Emissionen generiert. Umweltbedingungen haben umgekehrt Auswirkungen auf den Menschen und können ihn dazu veranlassen, auf bestimmte Gegebenheiten zu reagieren. Die Taschenstatistik ist ein Musterbeispiel für zeitgemässes Publizieren im Jahr 2024: sie bedient sich vor allem visueller Elemente (neben Diagrammen und Karten auch kleine Infografiken) und Zahlen. Zudem erscheint sie gleichzeitig digital als PDF und als interaktive DigiPub, und sie kann über den «Print-on-Demand-Service» bei Bedarf in gedruckter Form im BFS bestellt werden. Die ihr zugrunde liegenden Daten finden sich auf der Website des BFS und in entsprechenden Datenwürfeln sowie auf der Open-Government-Data-Plattform des Bundes.

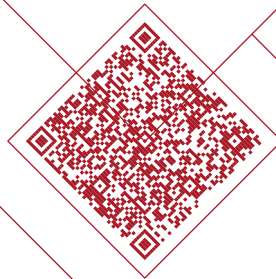


IMPRESSUM | HERAUSGEBER: BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BFS) / REDAKTION: THOMAS SCHULZ, BFS / IDEE UND KONZEPTION: SEKTIONEN PUBLISHING UND DIFFUSION PUB, INTERNATIONALE UND NATIONALE ANGELEGENHEITEN INA, BFS / REALISIERUNG UND DESIGN: PEDRAM GHANFILI, ILONA RAYMANN, GAUTIER REBETZ, SANDRINE ROCHAT, THOMAS SCHWANDER, BFS / ÜBERSETZUNG: SPRACHDIENSTE, BFS / ORIGINALSPRACHE: DEUTSCH / BILDER: S. 8: SCREENSHOTS VIDEO FRANSCHINI: DER VATER DER SCHWEIZER STATISTIK, CRUNCH GMBH; S. 9: AUTOR/-IN UNBEKANNT, DERIVATIVE WORK: MAGENTAGREEN; S. 12: BUNDESHAUS BERN SWITZERLAND, FOTO SJ LIEVANO; S. 23: SCREENSHOT GOOGLE MAP; S. 25: FOTO THIERRY SURDEZ; S. 33: FOTO T. PORCHET; S. 38: UNITED NATIONS HEADQUARTERS IN NEW YORK, FOTO SERGII FIGURNYI; S. 44: UN DESA / COPYRIGHT: BFS, NEUCHÂTEL 2024 / BFS-NUMMER: 2357-2400: ISBN: 978-3-303-00751-8 / ORDER@BFS.ADMIN.CH.

Entdecken Sie auch
unsere Webpublikation
zu diesem Anlass.

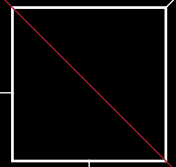
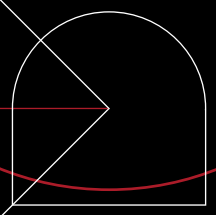
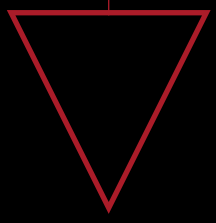
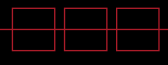
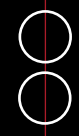


Entdecken Sie die
BFS-Publikationen
in unserem Online-
Katalog.





D



BFS-NUMMER: 2357-2400
ISBN: 978-3-303-00751-8
BESTELLEN: ORDER@BFS.ADMIN.CH